

Fünfzehnter Nachtrag

zur Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg vom 8. Juli 2003

i. d. F. des Ersten Nachtrages vom 8. Juni 2005,
des Zweiten Nachtrages vom 22. November 2006,
des Dritten Nachtrages vom 24. November 2009,
des Vierten Nachtrages vom 23. November 2010,
des Fünften Nachtrages vom 9. April 2013,
des Sechsten Nachtrages vom 21. November 2013,
des Siebten Nachtrages vom 30. April 2015,
des Achten Nachtrages vom 31. Mai 2016,
des Neunten Nachtrages vom 22. November 2017,
des Zehnten Nachtrages vom 4. Juni 2019,
des Elften Nachtrages vom 18. Juni 2020,
des Zwölften Nachtrages vom 08. Dezember 2020,
des Dreizehnten Nachtrages vom 17. Juni 2021,
des Vierzehnten Nachtrages vom 17. November 2022.

Artikel 1

Satzungsänderungen

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird der Satz „Die Geschäftsführung kann durch außertarifliche Angestellte wahrgenommen werden.“ eingefügt.

2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird der Satz „Die Ausschüsse können schriftlich abstimmen.“ eingefügt.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 5 wird ein neuer Abs. mit den Worten „Die besonderen Ausschüsse können schriftlich abstimmen.“ eingefügt.

4. § 21 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 5 wird ein neuer Abs. mit den Worten „Die besonderen Ausschüsse können schriftlich abstimmen.“ eingefügt.

5. § 24 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch mitzuteilen“ eingefügt.

In Abs. 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch mitzuteilen“ eingefügt.

6. § 25 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Die Gruppe 2 a wird wie folgt veranlagt:

Die auf die Gemeinden (Stadtkreise und kreisangehörige Gemeinden) und Landkreise jeweils entfallenden Aufwendungen werden auf die Gemeinden nach deren Einwohnerzahl aufgrund des auf den 30. Juni des zweitvorangegangenen Kalenderjahres fortgeschriebenen Ergebnisses der letzten allgemeinen Volkszählung umgelegt. Sofern die nach dieser Maßgabe erhobenen Einwohnerzahlen bis zum 15. November nicht durch das Statistische Landesamt veröffentlicht wurden, werden die aktuellsten vorliegenden Einwohnerzahlen herangezogen. Die Aufwendungen für die Landkreise werden nach deren Einwohnerzahl an dem sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Stichtag umgelegt. Der Betrag je Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden wird um den sich aus Satz 3 ergebenden Betrag gekürzt. Hierzu gehören auch die Aufwendungen für die nach § 4 Satz 2 Nr. 11 und 12 der Satzung Versicherten und auf die Stadtkreise und Landkreise entfallenen Aufwendungen bei Unterhaltungsaufgaben an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

Die Aufwendungen für Versicherte nach § 4 Satz 2 Nr. 5 a, b und c der Satzung werden auf die Gemeinden, Stadt- und Landkreise als Sachkostenträger (136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII) nach deren Einwohnerzahl an dem sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Stichtag umgelegt.

Die Aufwendungen für die nach § 4 Satz 2 Nr. 14 der Satzung Versicherten werden auf die Gemeinden und Stadtkreise nach den Sätzen 1 und 2 umgelegt.

Die Aufwendungen für Versicherte der Gemeindefeuerwehren werden auf die Gemeinden, Stadt- und Landkreise nach deren Einwohnerzahl an dem sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Stichtag umgelegt.

7. § 25a wird wie folgt geändert:

In Abs. 5 werden die Wörter „eins von Hundert“ in die Wörter „einem Prozent“ geändert.

In Abs. 5 wird der Betrag „100 Euro“ in den Betrag „150 Euro“ geändert.

8. § 40 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Bekanntmachungen der Unfallkasse werden mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen im Internet (<http://www.ukbw.de>) für 4 Wochen öffentlich bekannt gegeben. Das autonome Recht der Unfallkasse wird dauerhaft im Internet veröffentlicht. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert (§ 34 Abs. 2 SGB IV).

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis: Änderungen und Genehmigungen der Satzung und der Nachträge zur Satzung.
Fünfzehnter Nachtrag vom 16.11.2023, genehmigt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg mit Bescheid vom 06.12.2023 (AZ: SM63-5231-2/1/55).

Begründung:

Zu Art. 1 Nr. 1

Aufgrund der Schließung des DO-Rechts soll auch die Beschäftigung von außertariflich Angestellten ermöglicht werden. Derzeit ist eine Anstellung im Beamtenverhältnis auf Grund der fehlenden Dienstherrneigenschaft noch nicht möglich und ein tarifgestütztes Arbeitsverhältnis scheidet für Positionen in der Geschäftsführung aus, da die Vergütung im TVÖD nicht abgebildet werden können.

Zu Art. 1 Nr. 2

Nach den Erfahrungen der Corona-Pandemie erlaubt der Gesetzgeber mit dem § 36a SGB IV seit Jahresanfang auch die schriftliche Beschlussfassung in den Ausschüssen.

Zu Art. 1 Nr. 3

Nach den Erfahrungen der Corona-Pandemie erlaubt der Gesetzgeber mit dem § 36a SGB IV seit Jahresanfang auch die schriftliche Beschlussfassung in den Ausschüssen.

Zu Art. 1 Nr. 4

Nach den Erfahrungen der Corona-Pandemie erlaubt der Gesetzgeber mit dem § 36a SGB IV seit Jahresanfang auch die schriftliche Beschlussfassung in den Ausschüssen.

Zu Art. 1 Nr. 5

Nach § 36a Abs.1 SGB I sind elektronische Formen, wie z.B. eine einfache E-Mail oder ein Internet-Formular möglich und zulässig.

Zu Art 1 Nr. 6

Im Zuge der Vereinfachung der Umlagerechnung werden die Umlagebereiche des Kommunalbereiches von 5 auf 4 Umlagebereiche reduziert. Dazu wird der Umlagebereich „Bauarbeiten“ in den Umlagebereich der „AUV kommunal“ integriert.

Innerhalb der dann noch verbleibenden kommunalen Umlagebereiche wird künftig nur noch ein Umlageverrechnungsmodell (Umlage nach Einwohnern) angewandt. Daher entfällt die Kopfpauschale für die Straßenwärter.

Die beiden Absätze für den Umlagebereich „SUV kommunal“ werden zusammengefasst und klarer formuliert.

Der Umlagebereich „Feuerwehren“ wird um eine Klarstellung erweitert, die deutlich macht, dass die Umlage der Kosten auf alle kommunalen Kostenträger (Gemeinden, Stadt- und Landkreise) erfolgt.

Zu Art. 1 Nr. 7

Eine Rechtsänderung des 8. SBG IV-Änderungsgesetz wird umgesetzt (Neufassung des § 24 SGB IV zum 01.01.2023).

Zu Art. Nr. 8

Eine Bekanntmachungsdauer wird eingeführt, damit wird gewährleistet, dass alte Bekanntmachungen zeitnah aus dem Internet entfernt werden können und somit die Aktualität der Website verbessert.